

JAN-HEINER TÜCK

»Ist Ungehorsam ein Weg, um die Kirche zu erneuern?«

Die liturgischen Anliegen der Pfarrerinitiative –
eine kritische Würdigung¹

Der Autor ist Professor für Dogmatik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. Er studierte katholische Theologie und Germanistik in Tübingen und München und promovierte in Theologie bei Peter Hünemann in Tübingen. Danach übte er Tätigkeiten als wissenschaftlicher Assistent an den Universitäten Luzern und Freiburg aus, wo er sich auch habilitierte. Bis zu seiner Berufung nach Wien hatte er Gastprofessuren an den Universitäten Wien, Osnabrück und Freiburg. Tück ist freier Mitarbeiter der »Neuen Zürcher Zeitung«, Schriftleiter der Internationalen Katholischen Zeitschrift »Communio« und vielseitiger Autor (Ed.).

I. VORBEMERKUNGEN

Wir begehen in diesem Jahr das 50-jährige Jubiläum des II. Vatikanischen Konzils (1962–1965). Ein Abgleiten der Konzilsbeschlüsse ins historische Bewusstsein, wie es noch vor kurzem zu befürchten war, ist im Augenblick aus zwei Gründen nicht zu erwarten. Zum einen haben die umstrittenen Aussöhnungsbemühungen Roms mit der Piusbruderschaft das Interesse am Konzil neu entfacht. Die traditionalistische Ablehnung der Liturgiereform, die scharfe Kritik an der ökumenischen und interreligiösen Öffnung der Kirche, die Verwerfung der Religions- und Gewissensfreiheit haben das Bewusstsein für die Errungenschaften des Konzils neu geschärft. Zum anderen

¹ Von Jan-Heiner Tück für den Druck schriftlich verfasster Auszug aus dem Koferat mit dem Sprecher der Pfarrerinitiative Helmut Schüller auf der 9. Jahresversammlung der »Liturgiewissenschaftlichen Gesellschaft Klosterneuburg« am 26. Jänner 2012 im Stift Klosterneuburg bei Wien.

haben die anhaltenden Debatten um die Kirchenreform die Hoffnung beflügelt, dass eine erneute Lektüre der Konzilsdokumente Klärungen bringen kann. Sowohl die österreichischen Bischöfe als auch die Mitglieder der Pfarrerinitiative berufen sich auf das Zweite Vatikanische Konzil und erhoffen sich von dort Orientierungen. *Zukunft aus der Kraft des Konzils* – hat H. Schüller einen programmatischen Beitrag überschrieben, der in der Reihe »Theologie kontrovers« soeben erschienen ist.² Damit steht die Frage im Raum: Kann sich der Reformkatalog der Pfarrerinitiative auf das Konzil berufen – oder geht er unter Berufung auf den »Geist« des Konzils möglicherweise über den Buchstaben der Texte hinaus?

Um in dieser Frage einen Schritt weiter zu kommen, möchte ich zunächst kurz das erneuerte Kirchenverständnis des Konzils in Erinnerung rufen und darlegen, worin es die eigentliche Bedeutung der Liturgie gesehen hat (1). Erst vor diesem Hintergrund werde ich dann auf einige Reformpunkte der Pfarrerinitiative eingehen, die sich auf die Liturgie beziehen (2). Am Ende soll als Nachtrag zur Diskussion, aber auch als Anstoß für das künftige Gespräch das päpstliche Wort zur Pfarrerinitiative stehen (3). Vorweg möchte ich der Transparenz wegen sagen, dass ich das mediale Konfliktzuspitzungsinteresse, das der Konstruktion von Podiumsdiskussionen gewöhnlich zugrunde liegt, nicht bedienen möchte.³ Die Kirche ist in einem kritischen Zustand, Reformen sind nötig. In diesem Punkt gehe ich mit H. Schüller ausdrücklich überein. Die Frage ist nur, wie der Weg der Reformen aussehen soll und ob er durch Praktiken befördert werden kann, die unter dem Vorzeichen des Ungehorsams stehen. Darüber wird zu reden sein.

² Vgl.: Helmut Schüller, *Zukunft aus der Kraft des Konzils*, in: Jan-Heiner Töck (Hg.), *Risse im Fundament? Die Pfarrerinitiative und die Debatte um die Kirchenreform* (Theologie kontrovers), Freiburg 2012, 39–50.

³ Ich danke Herrn Kollegen Andreas Redtenbacher für die freundliche Einladung zum Streitgespräch über die liturgischen Anliegen der Pfarrerinitiative im Stift Klosterneuburg, Herrn Pfarrer Helmut Schüller für den kritisch-konstruktiven Austausch sowie Herrn Dr. Hans Winkler für die Moderation.

II. DAS ERNEUERTE SELBSTVERSTÄNDNIS DER KIRCHE UND DIE LITURGIE

Kirche ist kein Selbstzweck. Sie kommt von Jesus Christus her und weist auf ihn hin. Sie ist eine sakramentale Wirklichkeit, in der Menschliches und Göttliches, Sichtbares und Unsichtbares zusammengehen. Sie ist, wie das Konzil sagt, »Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott und die Einheit des ganzen Menschengeschlechts« (LG 1). Anders als Organisationen und Vereine, die von Menschen um bestimmter Interessen willen gegründet werden, ist die Kirche letztlich im Heilsratschluss des dreifaltigen Gottes selbst verankert (LG 2–4). Gott, der *Vater*, so heißt es im Duktus einer narrativen Selbstvorstellung, die sich an biblischen Wendungen orientiert, hat die Welt geschaffen und beschlossen, den Menschen Anteil an seinem göttlichen Leben zu geben; er hat sodann den in Sünde und Schuld verstrickten Menschen seinen *Sohn* gesandt, der die Botschaft vom Reich Gottes verkündet, Kranke geheilt und die Zwölf als Zeichen des erneuerten Gottesvolkes berufen hat. Das Heil Jesu Christi wird durch das Wirken des *Hl. Geistes* in der fortlaufenden Geschichte der Kirche präsent gehalten. Kurz: Die Gemeinschaft der Kirche erscheint als »das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk« (LG 4). Die ekklesiologische Rede von der Kirche als »Ikone der Trinität« hat hier ihren Anhaltspunkt. Um eine spirituelle Überhöhung der Kirchenwirklichkeit durch eine solche Analogie abzuwehren, wird man hier allerdings die »größere Unähnlichkeit« (*maior dissimilitudo*) in der Ähnlichkeit mitzunotieren haben.

Wo aber zeigt und vollzieht sich diese Verbindung zwischen der trinitarischen und der kirchlichen *Communio*? In der Liturgie, die W. Kasper jüngst als das »schlagende Herz der Kirche« bezeichnet hat. Die Feier des Gottesdienstes ist zum einen vertikal auf die *Communio* mit dem trinitarischen Gott rückbezogen, zum anderen stiftet sie horizontal die Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Sie befähigt die Gläubigen, allen, auch den Nicht- oder Andersgläubigen, das Evangelium zu bezeugen und den Suchbewegungen der Moderne solidarisch auf der Spur zu bleiben (GS 1). In jedem Gottesdienst einer noch so kleinen Ortsgemeinde, die das Konzil eigens gewürdigt hat (LG 26), wird diese doppelte Struktur sichtbar. Gott gewährt die Gabe seiner Gegenwart. Im Wort des Evangeliums und

in der Feier der Eucharistie nimmt er die Gemeinde in die Wirklichkeit des *mysterium paschale* hinein. Gott gedenkt seines Volkes, das ist sein katabatischer Dienst an uns Menschen; umgekehrt gedenken wir Menschen der Lebenshingabe Jesu Christi, unser Beten und Danken ist die anabatische Antwort auf Gottes Gabe, das ist der eigentliche Sinn der *actuosa participatio* aller Gläubigen – ein Begriff, der auf Pius X. zurückgeht und vom Konzil programmatisch aufgegriffen wurde (vgl. SC 11, 14, 19, 21, 26, 27, 30, 41 u.ö.). Auch das heilige Schweigen kann übrigens Ausdruck der tätigen Teilnahme sein, die daher nicht mit einem liturgischen Aktionismus zu verwechseln ist. Die Wandlung der Gaben, in denen uns der auferweckte Gekreuzigte nahekommmt, ist kein magisches Ritual, sondern Gabe der Verwandlung, Impuls zu einem neuen evangeliumsgemäßen Lebensstil, der in den anderen, den Leidenden und Bedürftigen das Antlitz Christi wahrnimmt (vgl. LG 8,3).

Das Konzil sagt: Kirche ist Mysterium, Volk Gottes, Leib Christi, Tempel des Heiligen Geistes und *communio*. Über jeden dieser ekklesiologischen Leitbegriffe könnte und müsste man vieles sagen.⁴ Bleiben wir beim Begriff *communio*, der für die Überlegungen der Pfarrerrinitiative wichtig ist, aber oft auf die Dimension der Ortsgemeinde enggeführt wird. Sicher ist die Ortsgemeinde der Ort, an dem Menschen zusammenkommen, Gottesdienst feiern und Gemeinschaft erfahren. Das Votum für eine Pastoral der Nähe, welche den vielfältigen Anliegen und Bedürfnissen der Menschen vor Ort gerecht werden will, ist daher sinnvoll und nachvollziehbar. Dennoch weist jede Ortsgemeinde über sich hinaus, sie ist ein lebendiger Teil der Diözese, die wiederum verbunden ist mit dem über den Globus verstreuten Netz bischöflich verfasster Ortskirchen. Das Konzil hat gegenüber dem nachtridentinischen Konzept der Kirche als *societas perfecta*, das gegenüber den Reformatoren die sichtbar-institutionell-hierarchische Verfassung der Kirche betonte, nicht nur den Begriff der Kirche als des universalen Heilssakraments eingeführt (vgl. LG 1, 48), sondern auch an diese altkirchliche Vorstellung der Kirche als *communio* erinnert. Diese *communio ecclesiarum* bildet

⁴ Vgl.: Walter Kasper, Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Hl. Geistes. Ekklesiologie im Ausgang des Konzils, in: Jan-Heiner Tück (Hg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 2012 (in Vorbereitung).

ein Netz bischöflich verfasster Kirchen, die untereinander in Gemeinschaft stehen, wie die altkirchliche Praxis der Kommunionbriefe, die Einberufung von Synoden zur Klärung von Streitfällen, aber auch die Ordination eines Bischofs durch mindestens drei Nachbarbischofe seiner Kirchenprovinz zeigen. Jeder Bischof ist im Rahmen dieser Communio-Ekklesiologie »sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit« seiner Ortskirche (vgl. LG 23), er ist umgeben von einem Presbyterium, das in Verbindung mit dem Bischof und in seinem Auftrag den Dienst versieht. Die bischöflichen Ortskirchen aber sind nicht autark, sondern stehen ihrerseits in Gemeinschaft untereinander, sichtbares Zeichen dafür ist das Kollegium der Bischöfe. Der Bischof von Rom steht als Nachfolger Petri dieser Gemeinschaft der Bischöfe vor. Er ist damit, wie das Konzil sagt, »sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit« der Universalkirche (LG 23). In jedem eucharistischen Gottesdienst kommt diese Communio-Struktur der Kirche zum Ausdruck, wenn im Hochgebet nicht nur der Name des Ortsbischofs, sondern auch der Name des Papstes in Verbindung mit der Gemeinschaft der Bischöfe genannt wird. Dies zeigt die katholische und apostolische Verbundenheit der einzelnen Gemeinde mit der Universalkirche an.

Diese vom Konzil neu betonte Communio-Struktur der Kirche sollte, das ist klar, auch einen entsprechenden Kommunikationsstil freisetzen. Jeder Getaufte sollte freimütig sagen dürfen, was er denkt, keiner sollte wegen seiner Meinung missachtet werden. Alle Getauften und Gefirmten haben Anteil am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen (LG 9f) und haben möglicherweise etwas zu sagen, was so noch nicht geäußert wurde. Allerdings wäre es falsch zu meinen, die katholische Kirche würde allen gleiches Stimmrecht einräumen und strittige Fragen durch Mehrheitsentscheidungen lösen. Das Konzil hat die *bischöfliche Verfassung der Kirche* neu ins Bewusstsein gerufen – auch um eine allzu steile Konzeption des päpstlichen Primats auszubalancieren. D.h., den Bischöfen, deren Kollegium dem Zwölferkreis der Apostel nachfolgt, kommt in Gemeinschaft mit dem Papst, dem Nachfolger Petri, die Letztverantwortung zu, zu entscheiden, welchen Weg die Kirche in Zukunft gehen soll. Um diese Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll und gut, wenn sie den anderen Bezeugungsinstanzen in der Kirche ihr Ohr leihen. Sich durch die Sorgen von Gläubigen und Theologen,

Priestern und pastoralen Mitarbeitern nicht befragen (*ar-rogare*) zu lassen, wäre ein Zeichen episkopaler Arroganz. Die *Wahrheitsvermittlung* in Krisenzeiten sollte daher alle Bezeugungsinstanzen einschließen, die Verhängung von Diskussionsverboten ist – gerade in Zeiten der pluralistischen Demokratie – kontraproduktiv, die amtliche *Wahrheitsvermittlung* aber obliegt – um eine Unterscheidung von H. J. Pottmeyer aufzunehmen – am Ende den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri. Dass es innerhalb der *Communio* von bischöflich verfassten Ortskirchen heute nicht unerhebliche Kommunikationsbarrieren gibt, dass der Austausch zwischen den ekklesialen Bezeugungsinstanzen – Bischöfen, Theologen, Gläubigen – immer wieder stockt, dass es mangelnde Transparenz und leider auch Denunziantentum und anonyme Anzeigen gibt, ist nicht zu leugnen. Auch gibt es immer wieder Unmut darüber, nicht oder zu wenig gehört zu werden. Der durch den Vorstand der Pfarrerrinitiative lancierte »Aufruf zum Ungehorsam« hat diesem Unmut Ausdruck verschafft, er hat die stillschweigend geduldeten oder auch offiziell ausgeblendeten Grauzonen in der Pastoral öffentlich angesprochen. Er versteht sich als Akt der Ehrlichkeit. Dennoch hat die Rhetorik des »Ungehorsams«, die von den Medien dankbar im Sinne der Dissonanzverstärkung aufgenommen und belohnt wurde, einen hohen Preis. Sie trägt einen Riss in die *Communio*-Wirklichkeit der Kirche ein, der heilungsbedürftig ist. Dieser Riss, der sich hoffentlich nicht zu einer Spaltung auswächst, birgt Rückfragen nicht nur an die Kirchenleitung, was sie möglicherweise bislang versäumt hat und wie sie künftig verfahren will, sondern auch an die Adresse der Akteure der Pfarrerrinitiative: Kann man die eucharistische *Communio*, die das Band mit dem Bischof (und der Gemeinschaft der Bischöfe einschließlich des Papstes) einschließt, sakramental vollziehen, wenn man gezielte Akte des Ungehorsams setzt? Jeder Pfarrer hat in der Weiheliturgie zweimal – sowohl bei seiner Diakonen- als auch bei seiner Priesterweihe – auf die Frage des Bischofs »Versprichst Du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?« geantwortet: »Ich verspreche es.«⁵ Soll dieses Versprechen nicht nur ein Versprecher gewesen sein, dann steht die Frage im

⁵ Vgl.: *Liber de ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi secundum pontificale Romanum*, Einsiedeln 1971, 17, 32.

Raum, wie der Ungehorsam gegen die Bischöfe aus einem tieferen Gehorsam gegenüber dem Evangelium legitimiert werden kann – eine Frage, die ich hier nur nennen, aber nicht weiter erörtern kann.⁶

III. DIE LITURGIEBEZOGENEN ANLIEGEN DER PFARRERINITIATIVE

Gehen wir vor diesem Hintergrund die einzelnen Forderungen des »Aufrufs zum Ungehorsam« im Sinne einer kritischen Würdigung durch:

1. Fürbitte um Kirchenreform

In Zukunft bei jedem Gottesdienst eine Fürbitte um Kirchenreform zu sprechen, ist sicher begrüßenswert. Die Kirche, zu der auch die Unterzeichner gehören, hat Reformen immer nötig, um ihrem Auftrag in den sich wandelnden Zeiten zu entsprechen (vgl. LG 9; UR 6). Eine Fürbitte zur Kirchenreform, die auf der Linie des Umkehrrufs Jesu liegt (vgl. Mk 1,15), kann bei Strukturen nicht haltmachen, da Strukturen nicht umkehren können. Sie ist immer auf Personen bezogen und gewinnt dann an Glaubwürdigkeit, wenn sie nicht nur auf die Änderung der anderen – der »römischen Verweigerer« und der »untätigen Bischöfe« – abzielt, sondern die Bereitschaft zur eigenen Selbstrevision einschließt. Nur wenn alle Beteiligten mit dem Balken im eigenen Auge rechnen, dürfen sie den Splitter im Auge des anderen beim Namen nennen und können dies dann auch in einer Sprache tun, die für den anderen annehmbar ist (vgl. Mt 7,1–5).⁷ Ohne Umkehr aller Beteiligten keine Kirchenreform!

⁶ Vgl. zu dieser komplexen Problematik den Anstoß von: Hans Urs von Balthasar, Gehorsam im Licht des Evangeliums, in: Ders., Neue Klarstellungen, Freiburg 1995, 128–144.

⁷ Das Konzil hat von den Fürbitten als dem »allgemeinen Gebet der Gläubigen« gesprochen. Damit sollten Partikularinteressen, die nicht von allen Gläubigen geteilt werden, aber auch Moralisierungen aus den Fürbitten ferngehalten werden.

2. Kommunionsspendepraxis

Es wird angekündigt, geschiedenen Wiederverheirateten, nichtkatholischen Christen und partiell auch Ausgetretenen die Kommunion nicht zu verweigern, sofern es sich um »gutwillige Gläubige« handelt. Die Eucharistie ist »Gipfelpunkt und Quelle« des kirchlichen Lebens (vgl. SC 10, 16; CD 30; CIC 1983 can. 897), insofern ist es schmerzlich, dass nach katholischer Lehre nicht alle an ihr teilnehmen können. Aber die Feier der Eucharistie ist auf der anderen Seite nicht zu verwechseln mit einem sozialen Event, an dem jeder, der kommt, nach Belieben teilnehmen kann. Sie ist darstellende Vergewärtigung des Lebensopfers Jesu Christi und Mahlgemeinschaft zugleich. Sie unterscheidet sich vom gewöhnlichen Essen und Trinken dadurch, dass in ihr der auferweckte Gekreuzigte nahekommt.⁸ Das Konzil hat die Eucharistie unter Rückgriff auf Augustinus wiederholt *signum unitatis et vinculum caritatis* – »Zeichen der Einheit und Band der Liebe« – genannt.⁹ Eucharistiegemeinschaft ist sichtbares Zeichen der vollen Kirchengemeinschaft. Kann die Einladung zur Eucharistie vorbehaltlos ausgesprochen werden, wenn die Kirchengemeinschaft zumindest beeinträchtigt ist? Das ist eine ernste Frage, die eine differenzierte Behandlung verlangt. Ich kann hier nur sporadische Hinweise geben:

1. Über die Frage der Zulassung *wiederverheirateter Geschiedener* zur Kommunion gibt es eine breite theologische Diskussion. Die Dringlichkeit der Frage erwächst aus der Tatsache, dass es auch unter den Gläubigen faktisch immer mehr scheiternde Ehen gibt. Katholikinnen und Katholiken, die eine zivile Zweitehe eingehen, fühlen sich durch den Ausschluss von der Eucharistie häufig zu Christen zweiter Klasse degradiert.¹⁰ Was tun? Auf der einen Seite steht

⁸ Vgl.: Jan-Heiner Tück, Gabe der Gegenwart. Theologie und Dichtung der Eucharistie bei Thomas von Aquin, Freiburg (12009) 12012.

⁹ Vgl.: Augustinus, In Jo 26,6.3 (PL 35, 1632). Vgl.: SC 47; LG 3, 7, 11, 26.

¹⁰ »Ein besonderes Problem, das die Bischofssynode sehr beschäftigt hat, betrifft die Pastoral an Geschiedenen, die wieder geheiratet haben. Die Kirche hat auch solchen Christen gegenüber zu bezeugen, dass die Ehe nach dem Gebot des Herrn als unauflösliche Gemeinschaft zu verstehen ist. Deshalb kann sie derartige Zweitehen nicht als sakramentale Gemeinschaften anerkennen. Auch die Kirche steht unter dem Wort des Herrn. Andererseits ist es aber nach der Überzeugung der Bischofssynode Aufgabe der Kirche, auch gegenüber solchen bloß standesamtlich geschlossenen Ehen Verständnis zu zeigen. Solche Eheleute sind nicht von der Kirche ge-

die *Lehre von der Einheit und Unauflöslichkeit* der sakramental geschlossenen Ehe, ihre Symbolik im Blick auf den Bund zwischen Christus und der Kirche (vgl. Eph 5,32). Diese Lehre, die auf Jesus selbst zurückgeht (Mk 10,9–11), soll nicht verdunkelt werden. Sie ist und bleibt eine wichtige Orientierungsmarke, die gerade in Zeiten nicht zurückgenommen werden kann, wo das gesellschaftliche Leitbild der Multioptionalität und freien Liebe zu einer manifesten Krise der Ehe geführt hat. Auf der anderen Seite steht das *Prinzip der Barmherzigkeit*, das der komplexen Lebensrealität von ehelichen Paarbeziehungen Rechnung trägt. Ein pastoral sensibler Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen ist daher ein Desiderat. Es gibt Bereiche des menschlichen Lebens, die von kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht mehr eingeholt werden können. Ein generelles Verbot, das auf einen Rigorismus hinausläuft, ist in dieser Frage ebenso wenig hilfreich wie eine generelle Lizenz, die im Namen der Gastfreundschaft alle zum Tisch des Herrn einlädt, ohne die dunkle Realität der Schuld in den Blick zu nehmen. Wäre es aber nicht unehrlich, die Eucharistie als »Zeichen der Einheit« und »Band der Liebe« empfangen oder gar einfordern zu wollen, ohne zuvor die zerbrochene Beziehung selbstkritisch aufzuarbeiten?¹¹

2. Das ökumenische Verlangen, dass sich alle Christen um den einen Tisch des Herrn versammeln und am eucharistischen Mahl teilnehmen können, liegt auf der Linie der Bitte Christi, »dass alle eins seien« (Joh 17,22). Es ist ein Skandal, dass diese Einheit noch nicht gegeben ist. Aber diese Einheit kann nicht erzwungen werden, sie ist eine Gabe des Geistes und führt über den Weg der Umkehr und Erneuerung. Es ist daher ein Akt der Ehrlichkeit festzuhalten, dass Eucharistiegemeinschaft als sichtbarer Ausdruck der Kirchengemeinschaft gegenwärtig noch nicht möglich ist. Allerdings besteht, was *nichtkatholische Christen* betrifft, zwischen orthodoxen Gläubigen

trennt. Sie sollen am gottesdienstlichen Leben teilnehmen. Nach der traditionellen Praxis der Kirche können sie aber nicht am vollen sakramentalen Leben teilnehmen, es sei denn, es liegen besondere Verhältnisse vor, die jeweils im Gespräch mit einem erfahrenen Priester der näheren Klärung bedürfen.« – Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Abschluss der Bischofssynode, in: Veröffentlichungen der Erzdiözese Salzburg 11 (1980).

¹¹ Vgl. die Beiträge von Christoph Kardinal Schönborn und Eberhard Schockenhoff, in: J.-H. Tück (Hg.), *Risse im Fundament?*, 2012.

und evangelischen Christen ein unterschiedliches Näheverhältnis. Mit den orientalischen Kirchen, die wegen ihrer bischöflichen Verfassung als »Schwesterkirchen« bezeichnet werden, ist Eucharistiegemeinschaft durchaus möglich. Anders stellt sich die Situation im Blick auf die Reformationskirchen dar. Hier gibt es klärungsbedürftige Differenzen im Amts- und Kirchenverständnis, die auf der Basis der Einigung in der Rechtfertigungslehre – eines »Meilensteins der Ökumene« (Johannes Paul II.) – weiter zu bearbeiten sind. Das Ökumenische Direktorium von 1993 hat jedoch eingeräumt, dass evangelische Christinnen und Christen im Einzelfall an der Kommunion durchaus teilnehmen können – vorausgesetzt nur, dass sie das katholische Eucharistieverständnis teilen (Realpräsenz des *Christus passus* in den gewandelten Gaben von Brot und Wein).¹²

3. Die Frage im Blick auf die *Ausgetretenen* verlangt eine gesonderte Behandlung des Einzelfalls, welche vor allem die Motivation des Kirchenaustritts in den Blick nehmen muss (ausdrückliche Abkehr vom Glauben der Kirche, Dissens zur Kirchenleitung, sexueller Missbrauch, finanzielle Gründe etc.). Wer die Kirchengemeinschaft aufkündigt und die Kommuniongemeinschaft sucht, hat dafür Gründe, auf die hin er befragt werden kann.

3. Ablehnung der Mehrfachzelebration

Die Ablehnung, an Sonn- und Feiertagen mehrere Gottesdienste zu zelebrieren, steht in einer gewissen Spannung zur eucharistischen Communion-Ekklesiologie, die die Wichtigkeit der Eucharistie für das Leben der Gemeinden betont. Offensichtlich verstärkt die Pfarrrerinitiative selbst die Not, die sie eigentlich beheben will, um das Bewusstsein des Priestermangels im Kirchenvolk zu forcieren und neue Reformmaßnahmen anzustoßen. Die Weigerung, »durchreisende und ortsfremde Priester einzusetzen«, aber auch die polemische Rede von »liturgischen Gastspielreisen« (H. Schüller selbst hat in der Klosterneuburger Diskussion eingeräumt, dass es sich um einen »ungehobelten« Begriff handele) lässt m.E. ein befremdliches Kirchen-

¹² Vgl.: Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Hg.), Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (VApS 110), Bonn 1993, Nr. 129.

verständnis erkennen. Die katholische Kirche versteht sich als *communio*, die an den Grenzen der Nationalstaaten nicht Halt macht. Ein Priester, der ein Empfehlungsschreiben seines Bischofs vorweisen kann und zelebrieren möchte, sollte daran nicht gehindert werden, wenn nicht gravierende Gründe dagegensprechen.¹³ Das gebietet nicht nur die Gastfreundschaft, sondern ist auch eine Spielform kirchlicher *communio* seit alters her, zumal »durchreisende und ortsfremde Priester« den Horizont weiten und durch ihren beispiellosen Einsatz bereichern können. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie der systematische »Import« von Priestern aus Kirchen anderer Länder zu beurteilen ist, um den Priestermangel hierzulande zu kompensieren. Sprachliche Schwierigkeiten und kulturelle Mentalitätsunterschiede können die pastorale Arbeit erschweren. Der Priestermangel, der im Zusammenhang mit einem flächendeckenden Rückgang der Glaubenspraxis zu sehen ist, erfordert umsichtige Umstrukturierungen. Weder dürfte es sinnvoll sein, starr am territorial verfassten Pfarrprinzip festzuhalten, noch sollte, wie es manche Bistumsleitungen zu tun scheinen, das pfarrerzentrierte Gemeindekonzept einfach zum Modell für die Bildung von Großraumpfarreien herangezogen werden. Im Sinne einer Zweigleisigkeit bietet es sich an, neben den überkommenen Pfarren eine neue Gemeindegestalt auszubilden, die sich »als Netzwerk einer Gemeinschaft von Gemeinschaften darstellt, wo mündig gesprochene Christen zu verantwortlichen Trägern von Gemeinde werden«¹⁴. Die chronische Arbeitsüberlastung vieler Priester könnte durch die verstärkte Einbeziehung von Laien auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums der Gläubigen abgemildert werden und mit dazu beitragen, dass der anstehende Umbau der Gemeindepastoral für keinen der Beteiligten zu einer Dauerüberforderung führt.

4. »Priesterlose Eucharistiefeiern«

Wortgottesfeiern mit Kommunionsspendung als »priesterlose Eucharistiefeiern« zu bezeichnen, ist ein etwas ungewöhnlicher deklarato-

¹³ Vgl.: CIC 1983, can. 903.

¹⁴ So Hermann J. Pottmeyer, Das Memorandum »Kirche 2011 – ein notwendiger Aufbruch«. Chance zu einem Dialog?, in: IKaZ Communio 40 (2011) 147.

rischer Akt. Es bleibt offen, ob durch diese Sprachregelung lediglich auf die Not des Priestermangels hingewiesen oder ob – verblümt – einer Eucharistiefeier durch nicht ordinierte Laien das Wort geredet werden soll (H. Schüller hat dies in der Diskussion ausgeschlossen). Aber es gibt – wie die Debatte um den Fall M. Heizer gezeigt hat – in der österreichischen Reformdebatte Akteure, welche die Forderung aufgestellt haben, eine Gemeinde ohne Priester solle eigenmächtig eine Person benennen, die das Evangelium auslegen und der sonntäglichen Eucharistiefeier vorstehen kann. Dies sei die angemessene Reaktion auf die Weigerung der Kirchenleitung, die Zulassungskriterien zum priesterlichen Amt zu ändern, jede Gemeinde habe schließlich ein Recht auf die sonntägliche Eucharistiefeier. Der Vorstoß, die *Delegation durch die Gemeinde* an die Stelle der *Ordination durch den Bischof* zu setzen, kann sich allerdings nicht auf das Konzil berufen, das die bischöfliche Verfassung der Kirche herausgestellt hat (vgl. LG, Kap. 3). Durch eigenmächtige Beauftragungen würde die sakramentale Struktur der Kirche verletzt und der Weg in sektiererische Gruppen beschritten. Die kalkulierte Simulation von Sakramenten ist daher keine Antwort auf die Krise, sondern ein Krisenverstärker.

5. Missachtung des Predigtverbotes für Laien

Die Ankündigung, künftig das Predigtverbot für kompetent ausgebildete Laien zu missachten, scheint die Frage der Predigt auf die eucharistische Liturgie engzuführen. Dabei hat das Konzil darauf hingewiesen, dass es eine ganze Reihe von Gottesdienstformen gibt, die auch von Laien, die ja nicht einfach im Sinne der Alltagssprache Unkundige sind, durchgeführt werden können. Es besteht demnach die Möglichkeit für Laien, etwa in Wortgottesdiensten, das Evangelium auszulegen und den Glauben zu bezeugen. Nur die Homilie in der Eucharistiefeier hat der CIC von 1983 (can. 767 § 1), aber auch die römische »Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« von 1997 Priestern und Diakonen vorbehalten. Die Ablehnung der Homilie von Laien in der Eucharistiefeier, die es nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil bereits in manchen Ortskirchen flächendeckend gegeben hat, wird damit begründet, dass die Akte des Lehrens und Heiligens in der eucharistischen Liturgie auf die sakra-

mentale Indienstnahme durch Jesus Christus zurückgehen. Der Zusammenhang zwischen dem Tisch des Wortes und dem Tisch des Altares müsse deutlich bleiben. Die von Johannes Paul II. wiederholt geäußerte Sorge vor einer Klerikalisierung der Laien und Laisierung der Kleriker dürfte im Hintergrund dieser Regelung stehen, die seinerzeit als allzu restriktiv kritisiert wurde.¹⁵ Allerdings räumt das Kirchenrecht einem Ortsbischof in pastoralen Notsituationen durchaus Handlungsspielräume ein, auch Laien mit einer entsprechenden Beauftragung zum Predigtdienst in der eucharistischen Liturgie zu versehen, wie es in einzelnen Diözesen – in Absprache mit den kurialen Instanzen – geschehen ist (vgl. CIC 1983, can. 515 § 2). Viel wichtiger aber erscheint mir, dass getaufte und gefirmte Christen, die am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen teilhaben, aufgerufen sind, ihr Leben zum plastischen Kommentar des Evangeliums werden zu lassen. Zu predigen, das kann auch heißen, das unterscheidend Christliche in der Familie, in den unterschiedlichen Berufsfeldern, in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einzubringen (vgl. LG 31–35 sowie *Apostolicam Actuositatem*). Was hier viel zu wenig geschieht, dass mündige Christinnen und Christen verschämt zur Seite blicken, wenn ihr Zeugnis gefragt wäre, das ist eine Dimension von Krise, über die viel zu wenig gesprochen wird.

6. Vorsteherfrage

Die *sechste* Ankündigung bezieht sich auf die Forderung, dass jede Pfarrei ihren eigenen Vorsteher haben solle, ob verheiratet oder unverheiratet. Das Plädoyer, die bisherige Pfarreistruktur beizubehalten, ist verständlich, da es bislang keine wirkliche Alternative zu geben scheint. Das Votum für eine *Pastoral der Nähe*, die bei den Menschen ist, muss ernst genommen werden. Allerdings wird das Abschmelzen der milieugestützten Volkskirche über kurz oder lang zu neuen Formen von Kirche führen, wie sie in anderen Ländern bereits beobachtbar sind. Ein kreativer Versuch, auf den kirchlichen Umbruchsprozess zu reagieren, ist der aktuelle Reformprozess der Erz-

¹⁵ Vgl.: Peter Hünemann (Hg.), Und dennoch ... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen, Freiburg 1998.

diözese Wien, in den sich die Mitglieder der Pfarrerinitiative durchaus einbringen könnten. Im Hirtenbrief von Kardinal Schönborn vom Mai 2011 ist jedenfalls angedacht, die »Leitung kleiner Gemeinden/Gemeinschaften getauften Frauen und Männern« zu übertragen, die wiederum unter der Leitung eines Pfarrers zusammengefasst werden. Hier stehen weit reichende und auch schmerzliche Änderungen an, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

7. Frauenordination und »viri probati«

Die *siebte* Ankündigung betrifft die immer wieder geforderten Punkte Frauenordination und Zulassung bewährter verheirateter Männer zum Priesteramt (*viri probati*). Angesichts des akuten Priestermangels erscheinen diese Optionen naheliegend, allerdings wäre es illusionär zu erwarten, dass diese Reformanliegen ortskirchlich entschieden werden könnten. Sie tangieren universalkirchliche Entscheidungen. Ein ortskirchlicher Sonderweg – ohne Abstimmung mit Rom – wäre verfehlt.

1. Zum Thema Frauenordination gibt es bereits eine hermeneutische Punktsetzung durch das Lehramt, die man in diesem Zusammenhang nicht einfach übergehen kann. Das Apostolische Schreiben von Johannes Paul II. *Ordinatio sacerdotalis* (1994) hat – den diachronen und synchronen Konsens des Bischofskollegiums konstatierend – deutlich gemacht, dass »die Kirche in keiner Weise die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass diese Lehrmeinung von allen Gläubigen der Kirche definitiv festzuhalten ist« (DH 4983). Die Formulierung ist wichtig: Der Papst sieht sich nicht in der Lage, hier eigenmächtig eine Änderung vorzunehmen. Die Praxis Jesu, nur Männer in den Zwölferkreis zu berufen, aber auch die Zeugnisse von Schrift und Tradition sprechen für ihn eine zu deutliche Sprache. Unverkennbar ist, dass die lehramtliche Ablehnung der Frauenordination die katholische Kirche in einen echten Modernitätskonflikt bringt, da die formale Gleichstellung der Frau in den heutigen westlichen Gesellschaften selbstverständlich ist. Kaum zweifelhaft ist aber auch, dass die Einführung der Frauenordination die katholische Kirche in ähnlich schwerwiegende Zerreißproben führen würde, wie sie in der Anglikanischen Gemeinschaft beobachtbar sind, zumal es Regionen in der katholischen Weltkirche gibt,

die für eine solche Forderung kein Verständnis hätten. Die Annäherung zu den aus der Reformation hervorgegangenen Konfessionskirchen wäre durch eine schwere Belastung des Verhältnisses zur Orthodoxie erkaufte.

2. Zur Frage der *viri probati* liegen ebenfalls lehramtliche Dokumente vor. Sowohl das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. PO 16) als auch die Nachkonzilspäpste sowie diverse Bischofssynoden¹⁶ haben sich entschieden für die Beibehaltung des Zölibats in der lateinischen Kirche ausgesprochen. Gleichwohl findet die Forderung nach einer behutsamen Lockerung des Pflichtzölibats – *viri probati* – zur Linderung der pastoralen Not nicht nur bei der Mehrheit der Gläubigen, sondern auch im Bereich der akademischen Theologie weithin Zustimmung. Die Pfarrerinitiative fordert die Bischöfe auf, das Votum dieser wichtigen kirchlichen Bezeugungsinstanzen nicht zu übergehen und sich diese Sicht zu eigen zu machen, um den Heilsdienst an den Menschen aufrechterhalten zu können. Eine Pastoral der räumlichen und persönlichen Nähe, die die eucharistische Versorgung der Gemeinden sicherstellt, könnte auch durch eine regionale Ausnahmeregelung in Rom erwirkt werden. Für die Zulassung von *viri probati* zum priesterlichen Dienst sprechen folgende Argumente: Erstens gibt es bereits verheiratete Priester in der katholischen Kirche. In den mit Rom unierten Kirchen des Ostens sind Bischöfe und Ordensgeistliche an die Zölibatsverpflichtung gebunden, nicht aber der Weltklerus. Auch steht verheirateten anglikanischen und lutherischen Geistlichen, die in die römisch-katholische Kirche übertreten, die Priesterweihe offen. Zweitens ist der Pflichtzölibat keine dogmatische Lehre, sondern eine disziplinarische Regelung, die trotz ihrer jahrhundertealten Tradition angesichts gewandelter gesellschaftlicher Verhältnisse grundsätzlich abgeändert werden

¹⁶ Vgl.: Paul VI., Enzyklika *Sacerdotalis caelibatus* vom 24.06.1967. Über den priesterlichen Zölibat. Über den Diakonat. AAS 59 (1967) 657–697, Vatikan 1967. – Johannes Paul II., *Pastores dabo vobis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25.03.1992 (VApS 105), Bonn 1992. – Benedikt XVI., *Sacramentum caritatis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche vom 22.02.2007 (VApS 177), Bonn 2007. – Ecclesia Catholica, Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993.

kann. Drittens ist historisch anzumerken, dass der enthaltsame Lebensstil von Klerikern zwar schon in der frühen Kirche aufgekommen ist, aber erst im 4. Jahrhundert disziplinarisch eingefordert wurde (vgl. die Synode von Elvira um 300; DH 119; Konzil von Nikaia 325, c. 3). Die kanonische Festlegung, dass die Priesterweihe ein Ehehindernis ist und verheiratete oder im Konkubinat lebende Kleriker ihr Amt verlieren, wurde erst im Gefolge der gregorianischen Reform vom II. Laterankonzil 1139¹⁷ getroffen. Die Forderung der Pfarrerinitiative, das Junktum von Zölibat und Priesteramt zu lockern und verheiratete Männer zuzulassen, liegt auf der Linie dieser Argumentation.¹⁸

IV. EPILOG – EIN PONTIFIKALER FINGERZEIG

Überraschend hat Papst Benedikt XVI. in der Chrisammesse am Gründonnerstag 2012 zur Pfarrerinitiative in Österreich Stellung genommen. Die deutliche Absage an die Rhetorik des Ungehorsams¹⁹ verknüpft er mit einer durchaus moderaten Kritik, die den Akteuren der Pfarrerinitiative die Sorge um die Kirche zugesteht, aber zugleich an die geistliche Dimension des Gehorsams als eines Akts der Gleichgestaltung mit Christus erinnert. Der Papst, der in seiner Ansprache nicht die Einzelfragen der Debatte zu lösen beansprucht, aber immerhin eine »Trägheit der Institutionen« einräumt, gibt einen pontifikalen Fingerzeig, wie der Weg einer einvernehmlichen Konfliktlösung beschritten werden müsste. In jedem Fall hebt sich das

¹⁷ Vgl. zu »Konkubinat und Zölibat« die Kanones 6 und 7, in: Josef Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta. 2. Konzilien des Mittelalters*, Paderborn 2000, 198.

¹⁸ Eine Einführung von *viri probati* hätte sicher einschneidende Konsequenzen für die bisherige Berufungspastoral. Auch müsste man die Auswahlkriterien für die Kandidaten genau überlegen und überdies die Frage in den Blick nehmen, wie verfahren werden soll, wenn verheiratete Priester in ihrer Ehe scheitern (und möglicherweise neue Beziehungen eingehen). Schließlich wäre zu prüfen, ob die finanziellen Ressourcen der Kirche ausreichen. Zu den Bedenken gegen die Einführung von *viri probati* vgl.: Walter Kasper, *Katholische Kirche*, Freiburg 2011, 336–339.

¹⁹ Der zweite Aufruf der Pfarrerinitiative fährt die Rhetorik herunter und ist überschrieben: »Protest für eine glaubwürdigere Kirche.« Der Blick wird vor allem auf Fragen der »Pastoral im Umbau« gelenkt, was als ein Beitrag zu einer Versachlichung der Debatte gewürdigt werden muss.

Wort des Papstes klar von zelotischen Stimmen ab, die – im Sinne einer katholischen Verschärfung – von den Bischöfen Österreichs bereits gefordert hatten, sie sollten »die wuchernden Metastasen des Ungehorsams« durch einen schnellen chirurgischen Eingriff »aus dem Leib der Kirche« herausoperieren, entsprechende kirchenrechtliche Instrumente wie das Interdikt lägen dazu bereit.²⁰

Geben wir Benedikt XVI. das letzte Wort, auch wenn in diesem Fall die Wendung *Roma locuta – causa finita* kaum gelten dürfte, da die Gespräche zwischen den österreichischen Bischöfen und der Pfarerinitiative weitergehen müssen, um die Krise als wahre Chance der Erneuerung zu begreifen: »Vor kurzem hat eine Gruppe von Priestern in einem europäischen Land einen Aufruf zum Ungehorsam veröffentlicht und dabei gleichzeitig auch konkrete Beispiele angeführt, wie dieser Ungehorsam aussehen kann, der sich auch über endgültige Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes hinwegsetzen soll wie zum Beispiel in der Frage der Frauenordination, zu der der selige Papst Johannes Paul II. in unwiderruflicher Weise erklärt hat, dass die Kirche dazu keine Vollmacht vom Herrn erhalten hat.

Ist Ungehorsam ein Weg, um die Kirche zu erneuern? Wir wollen den Autoren dieses Aufrufs glauben, dass sie die Sorge um die Kirche umtreibt; dass sie überzeugt sind, der Trägheit der Institutionen mit drastischen Mitteln begegnen zu müssen, um neue Wege zu öffnen – die Kirche wieder auf die Höhe des Heute zu bringen. Aber ist Ungehorsam wirklich ein Weg? Spüren wir darin etwas von der Gleichgestaltung mit Christus, die die Voraussetzung wirklicher Erneuerung ist, oder nicht doch nur den verzweifelten Drang, etwas zu machen, die Kirche nach unseren Wünschen und Vorstellungen umzuwandeln?

Aber machen wir es uns nicht zu leicht. Hat nicht Christus die menschlichen Traditionen korrigiert, die das Wort und den Willen Gottes zu überwuchern drohten? Ja, er hat es getan, um den Gehorsam zum wirklichen Willen Gottes, zu seinem immer gültigen Wort neu zu wecken. Es ging ihm gerade um den wahren Gehorsam, gegen die Eigenwilligkeit des Menschen. Und vergessen wir nicht: Er war der Sohn, mit der einzigartigen Vollmacht und Verantwortung,

²⁰ Vgl. dazu meinen Problemaufriss, in: J.-H. Tück, *Risse im Fundament?* (s. Anm. 2), 2012, 7–19.

den reinen Gotteswillen freizulegen, um so den Weg von Gottes Wort in die Welt der Völker zu eröffnen. Und endlich: Er hat seinen Auftrag mit seinem eigenen Gehorsam und seiner Demut bis ans Kreuz hin konkretisiert und so seine Sendung beglaubigt. Nicht mein, sondern dein Wille: Dies ist das Wort, das den Sohn, seine Demut und seine Göttlichkeit zugleich zeigt und uns den Weg weist.

LITERATUR

- BALTHASAR, Hans Urs von, Gehorsam im Licht des Evangeliums, in: Ders., Neue Klarstellungen, Freiburg 21995, 128–144.
- Benedikt XVI., *Sacramentum caritatis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche vom 22.02.2007 (VApS 177), Bonn 2007.
- Ecclesia Catholica, Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993.
- Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Abschluss der Bischofssynode, in: Veröffentlichungen der Erzdiozese Salzburg 11 (1980).
- HÜNERMANN, Peter (Hg.), Und dennoch ... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen, Freiburg 1998.
- Johannes Paul II., *Pastores dabo vobis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25.03.1992 (VApS 105), Bonn 1992.
- KASPER, Walter, Katholische Kirche, Freiburg 2011.
- KASPER, Walter, Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Hl. Geistes. Ekklesiologie im Ausgang des Konzils, in: Jan-Heiner TüCK (Hg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 2012 (in Vorbereitung).
- Liber de ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi secundum pontificale Romanum, Einsiedeln 1971, 17.32.
- Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Hg.), Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (VApS 110), Bonn 1993.
- Paul VI., Enzyklika *Sacerdotalis caelibatus* vom 24.06.1967. Über den priesterlichen Zölibat. Über den Diakonat. AAS 59 (1967) 657–697, Vatikan 1967.
- POTTMAYER, Hermann J., Das Memorandum »Kirche 2011 – ein notwendiger Aufbruch«. Chance zu einem Dialog?, in: IKaZ Communio 40 (2011) 147.

- SCHÜLLER, Helmut, Zukunft aus der Kraft des Konzils, in: Jan-Heiner TüCK (Hg.), Risse im Fundament? Die Pfarrerinitiative und die Debatte um die Kirchenreform (Theologie kontrovers), Freiburg 2012, 39–50.
- TÜCK, Jan-Heiner, Gabe der Gegenwart. Theologie und Dichtung der Eucharistie bei Thomas von Aquin, Freiburg (2009) ³2012.
- WOHLMUTH, Josef (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta. 2. Konzilien des Mittelalters, Paderborn 2000.